Statut für Kreisarbeitsgemeinschaften (KAG)

Antragsteller*in: Stefan Fuchs (OV Rotenburg (Wümme))

Änderungsantrag zu SuS03

Von Zeile 8 bis 9 einfügen:
Der Kreisvorstand kann temporäre Fachkommissionen einrichten. Dies soll in Absprache mit den thematisch betroffenen KAG'en geschehen. Wird erkennbar, dass eine Fachkommission dauerhaft (länger als zwei Jahre) besteht, ist die Eingliederung in eine bestehende, thematische passende KAG vorzunehmen. Besteht eine solche KAG noch nicht, hat der Vorstand der KMV die Gründung einer entsprechenden KAG vorzuschlagen.

Von Zeile 13 bis 14:
Eine KAG muss aus mindestens ~~sieben~~fünf Mitgliedern bestehen. Sie soll überregional arbeiten und ihre Mitglieder aus mehreren Regionen des KV kommen. Nicht-

Von Zeile 26 bis 29:
Jede KAG trifft sich zu mindestens ~~vier Arbeitssitzungen~~einer Arbeitssitzung pro Jahr. Je nach thematischem Bedarf können nach Absprache gemeinsame Sitzungen mehrerer KAG'en statt~~[Leerzeichen]~~finden. Die Einladungen zu KAG-Sitzungen und die zu erstellenden Protokolle müssen dem Kreisverband zugesandt werden. Der Kreisvorstand (KVO)

Von Zeile 34 bis 36 einfügen:
entscheidet die KAG. Auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers können Mitglieder, die über einen längeren Zeitraum (ein Jahr) ohne eine Rückmeldung nicht an den Sitzungen teilgenommen haben, von der Mitgliederliste gestrichen werden. Jede KAG führt

Von Zeile 39 bis 42:
Bei Nichterfüllen der Anforderungen aus diesem Statut ~~erlischt der KAG-Status. Die Feststellung darüber obliegt dem Vorstand. Der/die zuständige KAG-SprecherIn wird zu der Sitzung eingeladen. Über die Entscheidung~~schlägt der Kreisvorstand der Mitgliederversammlung die Auflösung der betreffenden KAG unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt vor. Der/Die zuständige KAG-SprecherIn wird zu dieser Mitgliederversammlung mit besonderem Hinweis auf den Auflösungsvorschlag eingeladen. Über die Auflösung einer KAG durch die Mitgliederversammlung sind die Ortsverbände unverzüglich zu informieren.

Begründung

Die Einrichtung und Auflösung von Kreisarbeitsgemeinschaften obliegt qua Satzung (siehe § 12) ausschließlich der Mitgliederversammlung. Darüber hinaus gehört die Förderung des Engagements der einzelnen Mitglieder sowie des thematischen Diskurses innerhalb des Kreisverbandes zu den Kernaufgaben des Kreisvorstandes. Neben der Mitgliederversammlung und dem Vorstand selbst, sieht die Satzung die Kreisarbeitsgemeinschaften als den zentralen Ort für inhaltliche Debatten vor. Sie sind daher in ihrer Arbeit zu fördern. Konkret bedeutet dies, ihre Arbeitsbedingungen möglichst niederschwellig zu fassen und zugleich die Bildung paralleler Strukturen möglichst eng zu begrenzen. Dieses Ziel soll durch die vorgeschlagenen Änderungen sichergestellt werden.